

# **Erläuterungen zu den Lohnsteuertabellen**

Stand: 1. Jänner 2019



## Einleitung

Die vorliegenden Tabellen für Lohnsteuer wurden aufgrund der Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 nach dem Stand vom 1. Jänner 2019 erstellt. Sie stellen einen bloßen Arbeitsbehelf für die Ermittlung der nach den Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 zu entrichtenden Lohnsteuer dar. Auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR) sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis zu sehen.

Im vorliegenden Buch finden Sie die gesetzlichen Neuerungen (Jahressteuergesetz 2018) und Änderungen im Bereich Lohnsteuer (höchstgerichtliche Entscheidungen).

Mit dem Lohnsteuer-ABC wurde eine überschaubare Sammlung zu verschiedenen Themen im Bereich Lohnsteuer zusammengestellt. Abschließend sind die Lohnsteuertabellen zu finden.

## Neuerungen und Änderungen

Neuerungen und Änderungen aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen:

- BGBl I Nr 62/2018 (Jahressteuergesetz 2018)
- BGBl I Nr 83/2018 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Entwicklungshelfergesetzes)
- BGBl II Nr 37/2018 (Änderung der Verordnung betreffend eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes)
- BGBl II Nr 45/2018 (Aufhebung der Verordnung über die Schlussbespre-

chung von Sozialversicherungsprüfungen)

- BGBl II Nr 68/2018 (Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten)
- BGBl II Nr 237/2018 (Änderung der Sachbezugswerte Verordnung)
- BGBl II Nr 257/2018 (Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung)
- BGBl II Nr 318/2018 (Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung)

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die nachstehenden wesentlichen Neuerungen und Änderungen auf lohnsteuerlichem Gebiet vorgesehen.

- **Familienbonus Plus (§ 33 Abs 2 und 3a und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Der Familienbonus Plus ist als Absetzbetrag konzipiert und wird als erster Absetzbetrag von der auf Grund des Einkommensteuertarifs errechneten Steuer abgezogen. Er kann jedoch maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Ansatz gebracht werden. Durch den Familienbonus Plus kann kein Steuerbetrag unter null zu Stande kommen. Durch andere Absetzbeträge – etwa den Verkehrsabsetzbetrag oder den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag – kann es weiterhin zu einer Einkommensteuer unter null und zu einer SV-Rückerstattung oder einer Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages gemäß § 33 Abs 8 EStG 1988 kommen.

Der Systematik der Lohnverrechnung sowie der Familienbeihilfe folgend unterliegt der Familienbonus Plus einer monatsweisen Betrachtung. Die Entscheidung von Eltern, ob nur einer der beiden den Familienbonus Plus zur Gänze beantragt oder ob beide jeweils die Hälfte beantragen, ist aber

nur jahresweise möglich. Die Regelungen des Familienbonus Plus gelten dabei stets für jedes Kind gesondert.

Anspruchsvoraussetzung für den Familienbonus Plus ist, dass für das Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird. Beginnt oder endet der Bezug von Familienbeihilfe während des Kalenderjahres, besteht daher Anspruch auf den Familienbonus Plus für die Monate, für welche Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Höhe des Familienbonus Plus bestimmt sich nach dem Alter des Kindes:

- Bis zum 18. Geburtstag stehen 125 Euro monatlich (1.500 Euro/Jahr) zu, und zwar auch noch für den Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt wird.
- Nach Ablauf des Monats, in dem der 18. Geburtstag fällt, stehen 41,68 Euro monatlich (500,16 Euro/Jahr) so lange zu, so lange für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird.

Von der Höhe des Absetzbetrages abgesehen, bestehen keine systematischen Unterschiede zwischen dem Familienbonus Plus für minderjährige und volljährige Kinder. Auch wenn die Familienbeihilfe gemäß § 14 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 direkt an das volljährige Kind ausgezahlt wird, bleibt der Familienbeihilfenberechtigte (typischerweise ein Elternteil) für den Familienbonus Plus antragsberechtigt.

Der Familienbonus Plus steht so lange zu, solange Familienbeihilfe (auch erhöhte Familienbeihilfe auf Grund einer Behinderung) bezogen wird.

Die Höhe des Familienbonus Plus hängt zudem davon ab, in welchem Land sich das Kind ständig aufhält: Für in Österreich lebende Kinder beträgt der Familienbonus Plus 125 Euro/Monat oder 41,68 Euro/Monat. Für Kinder, die in Drittländern leben, steht der Familienbonus Plus nicht zu. Für

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz erfolgt eine Indexierung anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten für Kinder.

Der Familienbonus Plus wird entsprechend den jeweiligen Preisniveaus des Wohnortes der Kinder angepasst. Als Berechnungsgrundlage für diese Werte werden die vom Statistischen Amt der Europäischen Union publizierten „Vergleichenden Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern (EZ28 = 100)“ herangezogen. Diese Beträge werden alle zwei Jahre angepasst. Die Berechnungsgrundlagen und die sich daraus ergebenden Beträge des Familienbonus Plus werden mittels Verordnung vom Bundesminister für Finanzen bis 30. September veröffentlicht.

Antragsberechtigte für den Familienbonus Plus sind für ein Kind, für das kein Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988) zusteht:

- der Familienbeihilfenberechtigte
- der (Ehe)Partner des Familienbeihilfenberechtigten

Anspruchsberechtig für ein Kind, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988) zusteht, sind:

- der Familienbeihilfenberechtigte
- der Steuerpflichtige, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind gesondert entweder von einem der beiden Anspruchsberechtigten zur Gänze oder jeweils zur Hälfte beantragt werden. Die Entscheidung, ob einer der Beiden den Ganzen oder beide jeweils die Hälfte in Anspruch nehmen, kann bei gleichbleibenden Verhältnissen nur für das ganze Kalenderjahr einheitlich getroffen werden. Gleichbleibende Verhältnisse liegen insbesondere

dann vor, wenn sich während des Jahres an der familiären Situation nichts ändert (zB ganzjährig aufrechte Ehe bzw Lebensgemeinschaft).

Das Aufteilungswahlrecht kann für jedes Kind eigenständig ausgeübt werden.

Für den Unterhaltsverpflichteten ist die Höhe des Familienbonus Plus von der Leistung des gesetzlichen Unterhalts abhängig. Der Familienbonus Plus steht nur für die Monate zu, für die der gesetzliche Unterhalt geleistet wird und daher dem Unterhaltsverpflichteten ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Für Kinder, die einem Elternteil den Unterhaltsabsetzbetrag vermitteln, ist für die Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 eine zusätzliche Aufteilungsmöglichkeit vorgesehen. Jener Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuungskosten trägt – mindestens jedoch 1.000 Euro – kann im Rahmen der Veranlagung 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen. Dieses Aufteilungswahlrecht kann ausschließlich im Rahmen der Veranlagung, nicht aber in der Lohnverrechnung ausgeübt werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Kinderbetreuungskosten sind nach § 34 Abs 9 Z 2 und 3 EStG 1988 idF vor BGBl I Nr 62/2018 zu beurteilen.

Die Neuregelungen gelten erstmals bei der Veranlagung 2019 bzw für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2019.

- **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages (§ 33 Abs 4 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Die Höhe des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie des Unterhaltsabsetzbetrages hängt – analog wie beim Familienbonus Plus – vom ständigen Aufenthalt des Kindes bzw der Kinder ab. Für Kinder, die sich in Österreich aufhalten, steht der gesetzlich genannte Betrag zu.

Für Kinder, die sich in der EU, im EWR oder der Schweiz aufhalten, steht ein indexierter Betrag zu. Die Indexierung erfolgt auf Basis der für den Staat vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus.

Steht einer dieser Absetzbeträge für mehrere Kinder zu und halten sich diese Kinder in unterschiedlichen Ländern auf, sind sie nach ihrem Alter zu reihen und zuerst das älteste anspruchsberechtigte Kind zu berücksichtigen.

Die Neuregelungen gelten erstmals bei der Veranlagung 2019 bzw für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2019.

- **Unterhaltsleistungen (§ 34 Abs 7 Z 1 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Bei Unterhaltsleistungen wird in § 34 Abs 7 Z 1 EStG 1988 auf die Familienbeihilfe sowie auf den Kinderabsetzbetrag abgestellt. Auch der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag sind bei der Beurteilung des Vorliegens außergewöhnlicher Belastungen auf Grund von Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen.

- **Kinderbetreuungskosten, Kinderfreibetrag (§ 34 Abs 9 EStG 1988, § 106a und § 124b Z 335 und 336 EStG 1988)**

Durch die Einführung des als Absetzbetrag wirkenden Familienbonus Plus wird eine substantielle steuerliche Entlastung für Steuerpflichtige mit Kindern herbeigeführt. Im Gegenzug werden der Kinderfreibetrag sowie die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung aufgehoben.

- **Pflichtveranlagung (§ 41 Abs 1 Z 12 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Im Wege einer (Pflicht)Veranlagung ist eine Korrektur des Familienbonus Plus möglich, wenn die Berücksichtigung des Famili-

lienbonus Plus im Zuge der Lohnverrechnung zu einem unrichtigen Ergebnis führt. Das ist etwa der Fall, wenn ein Familienbonus Plus berücksichtigt worden ist, obwohl keine Familienbeihilfe zusteht oder einem Unterhaltsverpflichteten kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (weil er seinen Zahlungen nicht nachkam) oder wenn bei beiden Elternteilen in der Lohnverrechnung ein Familienbonus Plus für dasselbe Kind in voller Höhe oder aber einmal zur Gänze und einmal zur Hälfte berücksichtigt worden ist. Betroffen sind aber auch Fälle, in denen sich nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Steuerveranlagung eines anderen Anspruchsberechtigten herausstellt, dass in der Lohnverrechnung ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde; das ist insbesondere dann der Fall, wenn beim anderen Elternteil in der Lohnverrechnung ein Familienbonus Plus für dasselbe Kind bereits in voller Höhe berücksichtigt worden ist. In der Veranlagung ist dann eine entsprechende Korrektur möglich.

- **Antragslose Veranlagung (§ 41 Abs 2 Z 2 EStG 1988)**

Es wird daher gesetzlich klargestellt werden, dass der Steuerpflichtige auf eine antragslose Veranlagung verzichten kann.

Weiters wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt durch eine Beschwerde die ersatzlose Aufhebung des antragslos ergangenen Bescheides herbeizuführen. Die ersatzlose Aufhebung des antragslos ergangenen Bescheides war bisher nicht möglich.

- **Lohnsteuertarif (§ 66 Abs 1 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Der Familienbonus Plus kann bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden und wird dementsprechend bei der Berechnung des Lohnsteuertarifes ergänzt. Dies gilt nicht für die 90%-Aufteilung.

- **Sonstige Bezüge (§ 67 Abs 4 EStG 1988)**

Die Bestimmung betreffend Abfertigung der Witwer- oder Witwenpensionen wird entsprechend den Ausführungen des VwGH vom 26.04.2017, Ro 2015/13/0020 (zu Pensionsabfindungen für Rechtsanwälte), auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers auf die steuerliche Begünstigung für Hinterbliebenenansprüche zurückgeführt.

- **Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70 Abs 2 Z 1 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Da persönliche Verhältnisse bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen und die Pflichtveranlagungstatbestände des § 41 EStG 1988 nicht anwendbar sind, wird der Familienbonus Plus bei diesen Personen, wie das bereits beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag der Fall ist, nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Option nach § 1 Abs 4 EStG 1988 und damit eine Beantragung des Familienbonus Plus im Wege der Veranlagung möglich.

- **Lohnkonto (§ 76 Abs 1 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Der Arbeitgeber muss die für die korrekte Berücksichtigung des Familienbonus Plus notwendigen Angaben in das Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzunehmen, damit eine Überprüfung der korrekten Berücksichtigung in der Lohnverrechnung möglich ist.

- **Lohnabrechnung (§ 78 Abs 5 EStG 1988)**

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch eine elektronische Zurverfügungstellung der monatlichen Lohnabrechnung möglich ist.

Weiters wird ergänzt, dass der Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigten Familienbonus Plus auch in der dem

Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten monatlichen Lohnabrechnung („Monatslohnzettel“) auszuweisen hat.

- **Berücksichtigung des Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber (§ 129 und § 124b Z 335 EStG 1988)**

Der Familienbonus Plus kann auf Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers auch in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Für ein Kind kann der Familienbonus Plus pro Anspruchsberechtigtem nur bei einem Arbeitgeber in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus darf daher nur einem Arbeitgeber (einer pensionsauszahlenden Stelle) vorgelegt werden. Bei einer Mehrzahl anspruchsvermittelnder Kinder ist die Berücksichtigung für verschiedene Kinder auch bei mehreren Arbeitgebern möglich.

Für die Berücksichtigung im Zuge der Lohnverrechnung müssen vom Steuerpflichtigen gesondert für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird, folgende Angaben gemacht werden:

- Name (zur korrekten Zuordnung des den Familienbonus Plus vermittelnden Kindes)
- Versicherungsnummer (zur korrekten Zuordnung des den Familienbonus Plus vermittelnden Kindes)
- Geburtsdatum (zur korrekten Festlegung der Höhe des Familienbonus Plus)
- Wohnsitz (zur korrekten Festlegung der Höhe des Familienbonus Plus hinsichtlich der Anpassung an die Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Kindes gemäß § 33 Abs 3a Z 2 EStG 1988)

- Ob der Arbeitnehmer selbst der Familienbeihilfenberechtigte ist, oder dessen (Ehe-)Partner
- Ob der Arbeitnehmer den gesetzlichen Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind leistet
- In welcher Höhe der Familienbonus Plus berücksichtigt werden soll (zur Gänze oder zur Hälfte)

Um sicherzustellen, dass der Familienbonus Plus nicht ungerechtfertigt oder in unrichtiger Höhe zuerkannt wird, und damit eine Haftung des Arbeitgebers gemäß § 82 auslöst, ist zusätzlich zu den allgemeinen Angaben ein Nachweis über die Anspruchsberechtigung vorzulegen. Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie dessen (Ehe-)Partner ist dies die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind. Bei Personen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988 zusteht, ist die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage von Kontoauszügen erfolgen.

Wird durch den Arbeitnehmer ein Nachweis über die bisher erfolgten Unterhaltszahlungen vorgelegt und dieser zum Lohnkonto genommen, löst die spätere Säumigkeit des Unterhaltsverpflichteten keine Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich des Familienbonus Plus aus.

Eine Haftung des Arbeitgebers besteht demnach nur insoweit, als die Lohnsteuer nach den Verhältnissen, wie sie dem Arbeitgeber beim Steuerabzug erkennbar waren, unrichtig berechnet wurde. Hat daher der Arbeitgeber die Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Erklärungen des Arbeitnehmers richtig berechnet und einbehalten, führt eine nachträgliche Berichtigung nicht zur Annahme einer unrichtigen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer. Bei of-

fensichtlich unrichtigen Angaben darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus jedoch nicht berücksichtigen.

Die gewählte Aufteilung des Familienbonus Plus während eines Kalenderjahres kann nur bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse verändert werden. Änderungen der Verhältnisse sind dem Arbeitgeber unabhängig davon innerhalb eines Monats zu melden. In Hinblick auf den Familienbonus Plus sind dem Arbeitgeber beispielsweise folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall der Familienbeihilfe
- Verlegung des Wohnsitzes des Kindes
- Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
- Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag
- Änderungen hinsichtlich des Vorliegens, der Höhe oder der tatsächlichen Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten

Sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber ohne weiteres Zutun des Arbeitnehmers die Berücksichtigung des Familienbonus Plus beenden. Lediglich in Fällen, in denen durch den Arbeitnehmer eine neuerliche Erklärung und ein Nachweis hinsichtlich des weiterhin aufrechten Familienbeihilfenbezugs beigebracht werden, kann eine fortlaufende Berücksichtigung des Familienbonus Plus (in geringerer Höhe) erfolgen. Sobald die Familienbeihilfe wegfällt, ist aber jedenfalls kein Familienbonus Plus mehr zu berücksichtigen.

#### • Sachbezugswerte-Verordnung

Die Begünstigungsbestimmung für eine kostenlose oder verbilligte arbeitsplatznahe

Unterkunft die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlassen wird, stellt neben der Quadratmeter-Begrenzung nur mehr darauf ab, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers darstellt.

#### • Werbungskostenpauschalierungsverordnung

Die für Vertreter festgelegten Pauschbeträge sind um die Kostenersätze gemäß § 26 EStG 1988 zu kürzen.

#### • Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Schweiz erfolgt eine Indexierung der Absetzbeträge gemäß § 33 Abs 3a und Abs 4 EStG 1988 sowie des Kindermehrbetrages gemäß § 33 Abs 7 EStG 1988 anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten für Kinder.

#### • Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Schweiz erfolgt eine Indexierung der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs 3 EStG 1988 anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten für Kinder.

### Berücksichtigung von Kindern

Nachstehende Leistungen gelten Eltern die Aufwände, die durch Kinder erwachsen, ab:

#### Familienbeihilfe

##### Antragslose Familienbeihilfe:

Bei Inlandsgeburten, die im Zentralen Personenstandsregister erfasst werden, wird auto-